



BAADER KONZEPT

# EINSCHÄTZUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDES DER UNTERSUCHUNGSFLÄCHE BEZÜGLICH PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Bauvorhaben Eugen-Schreiber-Straße in Lampertheim

Bearbeitung durch  
Baader Konzept GmbH

Mannheim, den 30. Juli 2019

Aktenzeichen: 16139-1



### **Allgemeine Projektangaben**

Auftraggeber:	Boxheimer + Scheuermann GmbH	Otto-Beck-Straße 38 68165 Mannheim
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dr. M. Gonser	
Projektbearbeitung:	M. Sc. Mara Kremer	

Datum: Mannheim, den 30. Juli 2019

Aktenzeichen: 16139-1

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Nachkartierung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Aktueller Zustand der Fläche	3
2.2	Zu erwartende Artengruppen	5
2.3	Aktuelles Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	5
2.3.1	Europäische Vogelarten	5
2.3.2	Reptilien	6
2.3.2.1	Zauneidechsen	6
2.3.2.2	Mauereidechsen	7
2.3.2.3	Schlingnattern	8
2.3.3	Amphibien	9
2.3.3.1	Kreuzkröten	9
2.3.4	Schmetterlinge	9
2.3.4.1	Nachtkerzenschwärmer	9
<b>3</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>9</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufführung der kartierten Vogelarten bei der Begehung am 15.05.2019.	5
--	---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fläche entlang der ehemaligen Gleise. Links: Stand 2015, Rechts: Stand 2019.	3
Abbildung 2: Bereich der abgerissenen Lagerhalle. Links: Stand 2015, Rechts: Stand 2019.	4
Abbildung 3: Gebüsch-Sukzession mit Brombeerbestand. Links: Stand 2015, Rechts: 2019.	4
Abbildung 4: Angelegte Zufahrtswege durch die Hecke. Links: Stand 2015, Rechts: Stand 2019.	4



## 1 Anlass

Entlang der Eugen-Schreiber-Straße in Lampertheim ist ein Bauvorhaben der Auftraggeber Boxheimer & Scheuermann geplant. Es soll eine Wohnbaufläche für Wohneinheiten genutzt werden, wobei die Freifläche überbaut werden soll. Ein altes Lagergebäude der deutschen Bahn wurde bereits abgerissen.

Für das Bauvorhaben wurde von Rausch & Partner im Oktober 2016 (Datenstand Juni 2015) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, bei der im Rahmen des Bebauungsplanes die artenschutzrechtlichen Belange durch Kartierungen festgestellt wurden und Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen entwickelt wurden.

Der Anregung der UNB vom 08.01.2018 (Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf) bezüglich einer Aktualisierung der saP und der darin aufgeführten Maßnahmen wird gefolgt. Entsprechend wurde die Untersuchungsfläche im Rahmen von insgesamt fünf Nachkartierungsterminen im Mai, Juni und Juli 2019 erneut begangen. Bei den Begehungen wurde der Fokus auf mögliche Veränderungen der Biotopausstattung und die Entwicklung neuer Lebensräume bzw. das Vorkommen neuer und bereits nachgewiesener Arten gelegt, um den aktuellen Zustand einschätzen zu können.

## 2 Nachkartierung

Um Aussagen über den aktuellen Zustand der zu bebauenden Fläche treffen zu können, wurden im Mai, Juni und Juli 2019 insgesamt fünf Vor-Ort-Begehungen durchgeführt. Hierbei lag der Fokus vor allem auf Veränderungen der Biotopausstattung der Fläche und der Entwicklung potentieller neuer Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Zusätzlich wurde das aktuelle Vorkommen bereits im Rahmen der saP 2016 nachgewiesener Arten untersucht und auf mögliche Veränderungen der Habitate eingegangen. Da besonders das Vorkommen der Zauneidechse Konfliktpotential für das weitere Vorhaben mit sich bringt, wurden die Begehungen bei für Eidechsen geeigneter Witterung ( $>14^{\circ}\text{C}$ , sonnig-heiter, trocken) durchgeführt.

### 2.1 Aktueller Zustand der Fläche

Die einst sandigen und lichten Bereiche entlang der ehemaligen Gleise und der abgerissenen Lagerhalle werden von einer Gras- und Krautschicht mit vereinzelt jungen Gehölzen überzogen (Abbildung 1, Abbildung 2). Gleichzeitig ist eine Schotterdecke unterhalb der Lärmschutzwand vorhanden (Abbildung 1). Im Bereich hinter der ehemaligen Lagerhalle wurde 2015 die Brombeerhecke entfernt, die daraufhin neu austrieb. Aktuell ist die Hecke stark hochgewachsen und hat sich ausgebreitet (Abbildung 3). Auch der Hartriegelbestand ist stark gewachsen und verbreitert sich. Entsprechend tendieren die auf dem Untersuchungsgebiet befindlichen Gehölze und Ruderalflure dazu, die Fläche immer weiter zu überbewachsen.

Die im Februar 2015 angelegten Zufahrtswege durch die Hecke entlang der Eugen-Schreiber-Straße sind nach wie vor vorhanden und müssen für das weitere Vorhaben nur minimal zurückgeschnitten werden (Abbildung 4). Auch die restlichen Bereiche der Fläche zeigen keine auffälligen Veränderungen und neue Strukturen seit dem Jahr 2015 auf.



Abbildung 1: Fläche entlang der ehemaligen Gleise. Links: Stand 2015, Rechts: Stand 2019.



Abbildung 2: Bereich der abgerissenen Lagerhalle. Links: Stand 2015, Rechts: Stand 2019.



Abbildung 3: Gebüsch-Sukzession mit Brombeerbestand. Links: Stand 2015, Rechts: 2019.



Abbildung 4: Angelegte Zufahrtswege durch die Hecke. Links: Stand 2015, Rechts: Stand 2019.

## 2.2 Zu erwartende Artengruppen

Entsprechend hat sich die Fläche ausschließlich durch fortschreitende Sukzession verändert. Es haben sich keine neuen Lebensräume in Form von Gewässern, Habitatbäumen und zusammenhängenden Waldstrukturen entwickelt, weshalb aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit nach wie vor potentiell mit folgenden planungs- und artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinien gerechnet werden kann:

- Europäische Vogelarten
- Amphibien (aufgrund eines Einzelnachweises im Rahmen der saP nur Kreuzkröte)
- Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter)
- Schmetterlinge (aufgrund vorkommender Futterpflanzen nur Nachtkerzenschwärmer)

Fledermäuse und Eulen werden nach aktuellem Stand nicht mehr erwartet, da durch den Abriss der Lagerhalle alle potentiellen Quartiere entfernt worden sind.

Die Untersuchungsfläche weist nach wie vor einen geeigneten Lebensraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke auf. Entsprechend konnte die Art auch bei den aktuellen Kartierungen nachgewiesen werden. Da die Blauflügelige Ödlandschrecke jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinien geführt wird, weist sie keine artenschutzrechtliche Relevanz auf und ist nicht vom § 44 BNatSchG betroffen.

## 2.3 Aktuelles Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

### 2.3.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Begehung am 15.05.2019 wurden auf der Untersuchungsfläche mittels Sichtbeobachtungen und Abhören der artspezifischen Gesänge Vögel kartiert. Besonderer Fokus wurde auf die Heckenbereiche sowie auf die aufwachsenden Gehölzbestände gelegt. Es konnten relativ wenige und allgemein verbreitete Arten nachgewiesen werden (Tabelle 1).

Tabelle 1: Aufführung der kartierten Vogelarten bei der Begehung am 15.05.2019.

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Beobachtung	RL D	RL H (2014)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Überflug	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Überflug	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nahrungssuchend	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	nahrungssuchend	V	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nahrungssuchend	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nahrungssuchend, Brut möglich	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Überflug	*	*

RL DE: Rote Liste Deutschland, RL H: Rote Liste Hessen

1 = vom Aussterben bedroht,  
2 = stark gefährdet,  
3 = gefährdet,  
V = Vorwarnliste,  
\* = nicht gefährdet/nicht geschützt.

Die aufkommende Sukzession, besonders der aufwachsende Hartriegelbestand, bietet aktuell und mittelfristig nur kommunen und verbreiteten, allgemein häufigen Arten, wie z.B. Mönchsgrasmücke, Zaunkönig oder Amsel Brutmöglichkeiten. Zum Zeitpunkt der Begehung hielt sich dort nur eine weibliche Mönchsgrasmücke auf, bei der eine Brut nicht ausgeschlossen werden kann. Die Hecke, die bei dem Bauvorhaben bestehen bleibt, bietet nach wie vor potentielle Brutmöglichkeiten, weist jedoch seit der durchgeführten Rückschnitte im Jahr 2015 ein reduziertes Artenspektrum im Vergleich zum Jahr 2014 auf (vgl. Tabelle 1 und saP 2016). Aus dem Siedlungsraum kommend, nutzen die Haussperlinge die Fläche ausschließlich zur Nahrungssuche. Für die Kohlmeise fehlen zum Brüten geeignete Bäume mit Bruthöhlen.

Es kommen aktuell ausschließlich kommune und weit verbreitete Vogelarten auf dem Untersuchungsgebiet vor, die vor allem die Hecke entlang der Straße und möglicherweise den aufwachsenden Hartriegelbestand als Brutmöglichkeit nutzen. Sollten die angelegten Zufahrtbereiche erneut zurückgeschnitten werden ist zu beachten, dass Gehölzrodungen nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar durchzuführen sind, um Brutkonflikte nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

## **2.3.2 Reptilien**

### **2.3.2.1 Zauneidechsen**

Die Untersuchungsfläche stellt durch ihre offenen Bereiche mit angrenzenden Hecken und Büschen als Versteckmöglichkeit aktuell immer noch einen geeigneten Lebensraum für die streng zu schützende Zauneidechse dar. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Sukzession immer weiter fortschreitet und die Fläche zunehmend beschattet wird.

Im Rahmen der Nachkartierung, die bei für Eidechsen geeigneter Witterung (>14°C, sonnig-heiter, trocken) durchgeführt wurden, konnten bei den drei Begehungen flächendeckend Zauneidechsen in verschiedenen Entwicklungsstadien erfasst werden (siehe Dokument „Kartierbericht der Nachkartierung Reptilien 2019“). Diese Kartiererergebnisse stimmen mit den Ergebnissen der saP und den Nachkartierungen der Reptilien aus dem Jahr 2016 und 2017 überein. Da sich die Tiere bei zunehmender Hitze vor allem unter dem umgefallenen Reptilienschutzzaun und der Vergrämungsfolie entgegen ihres Zwecks aufhielten, wurde veranlasst, die Materialien unter fachlicher Aufsicht von der Fläche zu entfernen. Diese Maßnahme erfolgte am 01. Juli 2019.





Im Vergleich mit den Kartiererergebnissen aus dem Frühling 2017 wird ersichtlich, dass der Nachweis adulter Zauneidechsen pro Tag minimal gestiegen ist, weshalb ein geringer Anstieg der Populationsgröße auf der Untersuchungsfläche vermutet wird.

Da es sich bei der Zauneidechse um eine planungs- und artenschutzrechtlich relevante Art handelt, kann es ohne Artenschutzmaßnahmen bei Durchführung der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Tiere und so zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Konflikte mit Reptilien bestehen vor allem bei Bodeneingriffen durch Tötung oder Verletzung von Individuen und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nach aktuellem Stand ist eine Vergrämung der Tiere nicht möglich, da der Ausbreitungskorridor im Eigentum Dritter steht und kein Einverständnis zur Habitataufwertung vorliegt. Entsprechend muss von der Vorzugsvariante Abstand genommen und eine Umsiedlung der Zauneidechsen im Frühjahr 2020 auf ein aufgewertetes Ersatzhabitat in Hofheim durchgeführt werden. Da das Habitat bereits Zauneidechsen aufweist, stellt es aktuell einen geeigneten Lebensraum dar. Um das Habitat zusätzlich aufzuwerten werden neben der Anlage von Habitatelementen auch Rückschnitte der Hecken und Büsche durchgeführt, um zusätzliche Kapazität zu schaffen. Aus fachlicher Sicht bietet das Ersatzhabitat demnach die Kapazität, die umzusiedelnde Zauneidechsenpopulation aufzunehmen. Da bei der Umsiedlung kein räumlicher Bezug zum ursprünglichen Habitat vorliegt, muss ein Ausnahmeantrag an die Behörden gestellt werden. Details zur Umsiedlung können dem aktualisierten Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Reptiliengutachten entnommen werden.

### **2.3.2.2 Mauereidechsen**

Da sich die zu untersuchende Fläche im direkten Umfeld von Bahngleisen befindet und sowohl steinige Bereiche als auch von Vegetation durchzogene Stellen mit reichlich Nahrungsangebot aufweist, handelt es sich besonders im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets um ein für Mauereidechsen geeigneten Lebensraum. Der südlichere Bereich neigt zur Verbuschung und stellt kein optimales Habitat dar.

Im Rahmen der drei Reptilienkartierungen konnten zum ersten Mal Mauereidechsen auf dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, wobei an einem Tag höchsten zwei Individuen erfasst werden konnten (siehe Dokument „Kartierbericht der Nachkartierung Reptilien 2019“). Die Tiere hielten sich ausschließlich im nördlichen Bereich der Fläche nahe der Gleise auf. Da in den vorherigen Jahren keine Mauereidechsen erfasst wurden, wird stark vermutet, dass die Tiere aus dem angrenzenden Gleichbereich, der ein typisches Mauereidechsen-Habitat darstellt, in den Vorhabenbereich einwandern. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass sich der Großteil der Population im Gleisbereich befindet und vereinzelte Tiere den Randbereich des Untersuchungsgebietes als Sonnenplatz und Nahrungshabitat nutzen.



Da es sich auch hierbei um eine artenschutzrechtlich relevante Art handelt, bringt sie Konfliktpotential im weiteren Vorhaben mit sich. Um ein weiteres Einwandern der Tiere in das Untersuchungsgebiet zu unterbinden, wurde eine Wiederinstandsetzung des umgefallenen Reptilienschutzzauns am Gleisbereich bis zur Lärmschutzwand unter fachlicher Begleitung veranlasst. Die Maßnahmen wurden am 01. Juli 2019 umgesetzt.

Da es sich aktuell nur um eine geringe Bestandsgröße von Mauereidechsen handelt (Nachweis von insgesamt drei Individuen), wird empfohlen die Tiere beim Abfang der Zauneidechsen in die angrenzenden Gleisbereiche, über den Zaun umzusetzen. Der angrenzende Gleisbereich, aus dem die Mauereidechsen vermutlich in die Fläche eingewandert sind, stellt ein ausreichend großes Habitat mit reichlich Nahrungsangebot durch die Grünstreifen dar. Somit bleibt die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Da es sich hierbei um eine Maßnahme mit räumlichen Bezug zum Habitat handelt und nur wenige Tiere in den angrenzenden Lebensraum umgesetzt werden, muss kein Ausnahmeantrag für eine Umsiedlung nach § 45 BNatSchG beantragt werden. Um eine Rückwanderung der umgesetzten Mauereidechsen zu vermeiden und um im weiteren Bauverlauf eine Einwanderung in das Baufeld und somit artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, muss der wiederaufgerichtete Reptilienschutzzaun entlang des Gleisbereichs während des gesamten Bauvorhabens bestehen bleiben.

### **2.3.2.3 Schlingnattern**

Das Untersuchungsgebiet ist zwar aufgrund der steinigen, freien und sonnenexponierten Bereiche nicht als Schlingnatterhabitat auszuschließen, liegt aber entgegen ihrer Präferenz innerhalb einer Siedlung, bietet keine Hanglagen und weist kein ausreichendes Strukturreichtum auf.

Weder bei den Kartierungen im Rahmen der saP (Jahr 2014 und 2015) noch bei den Nachkartierungen im Jahr 2016 und 2017 konnten Nachweise erbracht werden. Auch bei der aktuellen Nachkartierung wurden keine Individuen erfasst, obwohl besonders potentielle Verstecke begutachtet wurden.

Entsprechend besteht für diese Reptilienart kein Konfliktpotential für die weitere Planung.



### 2.3.3 Amphibien

Grundsätzlich bietet die Untersuchungsfläche kein geeignetes Habitat für Amphibien, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind.

#### 2.3.3.1 Kreuzkröten

Da bei den Kartierungen im Jahr 2014 im Rahmen der saP jedoch ein Kreuzkröten-Individuum beobachtet werden konnte, wurde bei allen Begehungen der Nachkartierung der Fokus auf potentielle Verstecke und temporäre Laichgewässer gelegt.

Es konnten weder adulte/subadulte Kreuzkröten unter potentiellen Verstecken gefunden werden, noch konnte Laich in temporären Pfützen, die sich auf der Vergrämungsfolie bildeten, nachgewiesen werden. Da die Vergrämungsfolie weitere Versteckmöglichkeiten für Reptilien geboten hat und die Fläche entgegen ihres Zwecks aufwertete, wurde die Folie unter fachlicher Begleitung am 1. Juli 2019 im Rahmen der Zaunwiederaufstellung entfernt.

Entsprechend der Ergebnisse aus dem Jahr 2015 (saP) konnten keine Kreuzkröten oder andere Amphibien auf der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden, weshalb kein Konfliktpotential für diese Art/Artengruppe für die weitere Planung besteht.

### 2.3.4 Schmetterlinge

#### 2.3.4.1 Nachtkerzenschwärmer

Da auf dem Untersuchungsgebiet zahlreiche Nachtkerzen vorkommen, die unter anderem als Futterpflanze für den Nachtkerzenschwärmer dienen, wurde dieser im Rahmen der saP 2015 kartiert. Bei den Kartierungen konnten jedoch keine Exemplare nachgewiesen werden. Obwohl die Art bei den Kartierungen im Jahr 2015 nicht erfasst wurde und entgegen des deutschen Trivialnamens nur selten Raupen in Nachtkerzen (*Oenothera*) gefunden werden, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass diese Art aktuell nicht auf der Fläche vorkommt. Entsprechend wurden im Juli 2019 zusätzliche Kartierungen durchgeführt, um ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sicher ausschließen zu können. Entsprechend der gängigen Methodik wurden im Juli zwei Begehungen im Abstand von 14 Tagen durchgeführt, wobei nach den Raupen des Schwärmers in den Blütenständen der Futterpflanzen gesucht wurde. Die Methode bietet mit großer Wahrscheinlichkeit die sichere, qualitative Beurteilung von Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet. Es konnten keine Individuen nachgewiesen werden, weshalb davon ausgegangen wird, dass der Nachtkerzenschwärmer nicht auf der Fläche vorkommt.

Entsprechend besteht für diese Art kein Konfliktpotential für die weitere Planung.



### 3 Fazit

Da sich die Fläche nur durch fortschreitende Sukzession verändert hat und sich keine neuen Lebensräume in Form von Habitatbäumen, Gewässern und zusammenhängenden Waldstrukturen entwickelt haben, konnte bei der Nachkartierung mit dem potentiellen Vorkommen der bereits ermittelten Tiergruppen gerechnet werden. Obwohl die Kartiererergebnisse der saP immer noch aktuell sind (Datenstand 2015, < 5 Jahre), wurde im Rahmen dieser Nachkartierung auf alle planungs- und artenschutzrechtlich potentiell vorkommenden Arten eingegangen, um die aktuelle Lage einzuschätzen. Entsprechend sind erneute Kartierungen der auf dem Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Die Fläche birgt ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf streng geschützte Reptilien. Bei Umsetzung der Maßnahmen können diese Konflikte jedoch vermieden werden. Durch die Umsiedlung von Zauneidechsen bzw. die Umsetzung von Mauereidechsen wird das Tötungsrisiko vermindert und Konflikte im Sinne des §44 BNatSchG (1) Nr.1 vermieden. Durch die Anlage eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen werden die durch den Bau zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ersetzt. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Mauereidechsen bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Konflikte im Sinne des §44 BNatSchG (1) Nr.3 in Verbindung mit §44 BNatSchG (5) werden somit vermieden.

Sollten die angelegten Zufahrtsbereiche an der Hecke erneut zurückgeschnitten werden ist zu beachten, dass Gehölzrodungen nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar durchzuführen sind, um Brutkonflikte mit Vögeln nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.